

Prolog: Versuch der Motivation – Wofür benötigen Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler überhaupt Rechtskenntnisse?

Jedes wirtschaftliche Handeln kann nur im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnung erfolgen (**Primat des Rechts**). Betriebswirtinnen und Betriebswirte auf jeder Hierarchieebene vom Aufsichtsrat über die Unternehmensleitung bis zu allen Arbeitnehmerebenen, die gegen diesen in einem **Rechtsstaat** zwingenden Grundsatz verstoßen, werden weder für ihr Unternehmen noch für sich selbst nachhaltige Erfolge erzielen können, man denke nur einmal an den Siemens-Schmiergeldskandal, die unüberschaubare Anzahl von Prozessen der Deutschen Bank AG im zurückliegenden Jahrzehnt, die Abgasmanipulationen vor allem bei der Volkswagen AG oder – ein besonders gravierendes Beispiel – die mittlerweile insolvente Wirecard AG.

Auch wenn Betriebswirtinnen und Betriebswirte in der Unternehmenspraxis regelmäßig die Expertise von Rechtsabteilungen und externen Wirtschaftskanzleien in Anspruch nehmen können und werden, müssen sie insb. aus folgenden Gründen selbst über ein solides Mindestmaß an juristischen Grundkenntnissen verfügen:

- So wie Autofahrer die Verkehrsregeln kennen und einhalten sollten, müssen Betriebswirtinnen und Betriebswirte ihr tagtägliches **Handeln an den rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten**, ohne dabei permanent eine Rechtsberaterin oder einen Rechtsberater auf dem »Beifahrersitz« zu haben.
- Betriebswirtinnen und Betriebswirte müssen selbst rechtzeitig **erkennen, wann die Einschaltung einer Rechtsexpertin oder eines Rechtsexperten** (mit welcher Expertise, in welcher Jurisdiktion und zu welchen Konditionen) bei einem konkreten Sachverhalt notwendig ist.
- Betriebswirtinnen und Betriebswirte müssen in der Lage sein mit Juristinnen und Juristen zu **kommunizieren**, sie müssen selbst einschätzen können, was in einer bestimmten Situation von einer Rechtsberatung erwartet oder nicht erwartet werden kann, und sie müssen Stellungnahmen und Empfehlungen von Rechtsberatern sachgerecht einordnen können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Anforderungen im Hinblick auf den Vorstand einer AG einmal wie folgt zusammengefasst: *»Die Sorgfaltspflicht des Vorstands umfasst auch die Prüfung der Rechtslage (...). Verfügt das Vorstandsmitglied nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so muss es sich von einem unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lassen und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen*

Plausibilitätskontrolle unterziehen.« (BGH II ZR 234/09, NJW Spezial 2012, 47 – Urteil v. 20. 9. 2011). Verletzt ein Vorstand diese Standards, dann macht er sich gem. § 93 I, II AktG persönlich (unbeschränkt) haftbar.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die **Legalitätspflicht**, der vor allem die Organe in einem Unternehmen (Geschäftsführung/Vorstand und Aufsichtsrat) unterliegen und diese dazu verpflichtet *aktiv* für die Einhaltung der internen und externen Regeln im Unternehmen zu sorgen, sog. Regeltreue oder Regelkonformität, die unter den Schlagwörtern **Compliance** und **Compliance Management System (CMS)** in den letzten beiden Jahrzehnten zu einem zentralen Bestandteil jeder Unternehmenskultur geworden ist oder jedenfalls hätte werden sollen. Das Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg hat dies in einem Fall wie folgt formuliert: *»Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern. Dabei ist der Geschäftsführer nicht nur verpflichtet, den Geschäftsgang so zu überwachen oder überwachen zu lassen, dass er unter normalen Umständen mit einer ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen kann; er muss vielmehr weitergehend sofort eingreifen, wenn sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten zeigen.*« (OLG Nürnberg v. 30.3.2022 – 12 U 1520/19, BeckRS 2022, 9637, Rd. 79). Im konkreten Fall wurde der Geschäftsführer zur Zahlung eines hohen sechsstelligen Betrags an die Gesellschaft verurteilt.

Dies alles setzt, wenn man so will, eine **»Sozialisation im Recht«** voraus, die durch dieses Lehrbuch vermittelt werden soll. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung und im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes geht es in diesem Werk primär um Grund- und Überblickkenntnisse zu möglichst vielen praxisrelevanten Gebieten vor allem des Zivilrechts, aber punktuell auch des Straf- und Öffentlichen Rechts. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Wirtschaftsprivatrecht mit den grundlegenden Kodizes **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**, insoweit vor allem dem 1. bis 3. Buch des BGB, und dem Sonderprivatrecht der Kaufleute, dem **Handelsgesetzbuch (HGB)**, insoweit vor allem 1., 2. und 4. Buch des HGB. Im Vordergrund stehen dabei Systemverständnis sowie die Kenntnis typischer Praxisprobleme (akademische Meinungsstreitigkeiten, die das Studium der Rechtswissenschaften prägen, werden daher nur exemplarisch angeschnitten). Oder anders formuliert: Ziel dieses Lehrbuchs ist nicht der – ohnehin aussichtslose – Versuch den nicht-juristischen Leserinnen und Lesern die Befähigung zum Richteramt zu ermöglichen, sondern den angehenden Betriebswirtinnen und Betriebswirten die notwendige **Befähigung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer in Rechtsangelegenheiten** zu vermitteln.

Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler, die das Berufsziel **Steuerberater/in** und/ oder **Wirtschaftsprüfer/in** anstreben, müssen insb. im Wirtschaftsprüfungsexamen extrem anspruchsvolle Rechtsfälle lösen können. Die rechtlichen Grundlagen für diese **Berufsexamina** müssen bereits in den Modulen zum Wirtschaftsprivatrecht (WPR) in den Bachelorstudiengängen (und ggf. Masterstudiengängen) gelegt werden, will man diese Prüfungen später (paral-

lel zu einer Berufstätigkeit) erfolgreich ablegen. Daher deckt dieses Lehrbuch sämtliche Gebiete des Wirtschaftsrechts ab, die Gegenstand des Steuerberatungs- und/ oder Wirtschaftsprüfungsexamens sind, wobei dieses Lehrbuch nicht sämtliche Themen des WP-Examens im Wirtschaftsrecht in der notwendigen Tiefe darstellen kann. Folgende Rechtsgebiete werden im Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsexamen geprüft (► Dar.1).

Dar. 1: Gegenüberstellung des Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamens

	Steuerberatungsexamen	Wirtschaftsprüfungsexamen
Rechtsgrundlage	§ 37 (3) Steuerberatungsgesetz (StBerG)	§ 4 (4) WIPrPrüfV; eine weitere Konkretisierung findet sich auf der Homepage der WPK
Prüfungsform	Mündliche Prüfung im Recht (in diesem Examen also keine Rechtsklausur)	Schriftliche Rechtsklausur von i.d.R fünf Stunden und mündliche Prüfung im Recht
Prüfungsgegenstand im Wirtschaftsrecht	Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union	Das Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht umfasst: 1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts und Grundzüge des internationalen Privatrechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht; 2. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht; 3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts; 4. Umwandlungsrecht; 5. Grundzüge des Insolvenzrechts; 6. Grundzüge des Europarechts.

Aber auch nicht an Berufsexamina gebundene **Tätigkeiten an Schnittstellen** zwischen Recht und Betriebswirtschaft setzen fundierte Rechtskenntnisse zwingend voraus, dies gilt z.B. für sämtliche Tätigkeiten in einer *Compliance*-Abteilung oder auch bei Tätigkeiten im Bereich von Insolvenz und Restrukturierung (insb. bei der Insolvenzverwaltung) oder in einer *Human Resources*-Abteilung. Dazu kommt die immer größer werdende Zahl (umfassend) regulierter Wirtschaftszweige wie etwa dem Finanz-, Versicherungs- oder Energiesektor, wo das gesamte Management regelmäßig mit Rechtsfragen (primär aus dem Öffentlichen Recht) konfrontiert sein dürfte. Ein oder zwei Module zum Wirtschaftsrecht können das rechtliche Wissen

für alle diese Tätigkeiten selbstverständlich nicht vermitteln, aber sie können und sollen die rechtlichen Grundlagen vermitteln, die später im Beruf eine sachgerechte Einarbeitung in die jeweilige rechtliche Spezialmaterie ermöglichen.

Diese Zunahme der **Bedeutung des Rechts** in der Wirtschaft in der zurückliegenden Dekade mag man auch kritisch sehen: »Die Verrechtlichung des Wirtschaftslebens überlagert längst das operative Geschäft an den Konzernspitzen. Dies nützt nur den Wirtschaftsanwälten, ohne die kein Vorstand oder Aufsichtsrat mehr einen Schritt wagt.« (so Jahn, FAZ online v. 15.9.2014). Tatsächlich entwickelt sich das Recht in einem **Rechtsstaat** vergleichbar einem physikalischen Gesetz zwangsläufig zu einem immer komplexeren Gebilde und die in Wahlkämpfen viel beschworene Vereinfachung des Rechts wird daher wohl niemals erfolgen. Diese Aussage gilt in besonderem Maße für eine Rechtsordnung wie die der Bundesrepublik Deutschland, welche tendenziell die **Einzelfallgerechtigkeit** über die Rechtssicherheit und Rechtssystematik stellt, was notwendigerweise zu entsprechenden Ausnahmen von Regeln und Gegenausnahmen von Ausnahmen von Regeln und damit einer erhöhten Komplexität des Rechtssystems führt. Dazu kommt ein weiteres Merkmal der deutschen Rechtsordnung, welches hier einmal als 100 % *Compliance* bezeichnet werden soll, d. h. in der Bundesrepublik wird jedenfalls angestrebt geltendes Recht in der Praxis ohne Einschränkung umzusetzen, das wird nicht in allen Jurisdiktionen so gehandhabt (wie jeder bei einer Autofahrt durch verschiedene Länder unschwer erkennen kann).

Es gibt noch eine weitere zentrale Verbindung zwischen Recht und Wirtschaft: Die Qualität einer Rechtsordnung hat auch eine **volkswirtschaftliche** Dimension: Jurisdiktionen, die über kein funktionierendes und unabhängiges Rechtssystem verfügen, welches rechtsstaatlichen Standards genügt, sind als Standort für ausländische Investitionen unattraktiv und schaffen auch keine nachhaltigen Anreize für Unternehmer vor Ort. So waren Investitionen in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung in vielen Fällen erst möglich, nachdem die erforderliche Rechtssicherheit beim Erwerb von Grundstücken hergestellt worden war.

Diejenigen angehenden Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler, die sich dankenswerterweise die Mühe gemacht haben, diesen Prolog bis zum Schluss zu lesen, können nunmehr hoffentlich nachvollziehen, warum Lehrveranstaltungen zum Wirtschaftsrecht traditionell zum Curriculum eines jeden BWL-Studiums in Deutschland gehören.

1 Einführung in die Rechtsordnung

Der Begriff **Recht** bezeichnet einerseits die Summe aller Rechtsnormen (Recht im objektiven Sinne), der Begriff **Recht** wird aber auch zur Kennzeichnung individueller Ansprüche verwendet (subjektives Recht). Innerhalb des subjektiven Rechts wird zwischen Rechten, die gegenüber jedermann gelten (**absolute Rechte** wie z. B. das Eigentum), und Rechten, die nur zwischen bestimmten Personen gelten (**relative Rechte** wie etwa Ansprüche aus einem Kaufvertrag), unterschieden.

Der Begriff **Wirtschaftsprivatrecht (WPR)** wird in den Rechtswissenschaften nicht verwendet, sondern bezeichnet die Rechtsmodule in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, die sich mit dem Privatrecht (im Gegensatz zum Öffentlichen Recht) beschäftigen und dabei einen Bezug zur Wirtschaft haben, wobei allerdings auch im Wirtschaftsprivatrecht die Grundlagen des Privatrechts, wie das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** und das **Handelsgesetzbuch (HGB)**, im Vordergrund stehen.

Nicht sämtliche zwischenmenschlichen Beziehungen werden durch das Recht geregelt, es gibt auch rein gesellschaftliche oder **sittliche Verpflichtungen** ohne rechtliche Relevanz. Um rein sittliche Verpflichtungen handelt es sich, wenn es an dem für rechtliche Verpflichtungen notwendigen **Rechtsbindungswillen** fehlt.

Beispiel: Eine einfache Einladung zu einem Abendessen begründet regelmäßig *keinen* rechtlichen Anspruch auf Durchführung des Abendessens.

1.1 Einteilung der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung lässt sich in das Privatrecht und das Öffentliche Recht oder aber auch in das materielle Sachrecht und das formelle Verfahrensrecht oder auch nach den verschiedenen Rechtssetzungsebenen (Rechtsnormenpyramide) unterteilen. Diese drei Unterscheidungen sollen nachstehend etwas genauer dargestellt werden.

1.1.1 Privatrecht und Öffentliches Recht

Das Privatrecht (wird auch als Zivilrecht bezeichnet) umfasst nach traditioneller Auffassung die Rechtsgebiete, bei denen sich zwei Parteien **auf gleicher Ebene** gegenüberstehen, ohne dass ein juristisches Über- und Unterordnungsverhältnis

existiert (sog. Subjektstheorie). Die h. M. heute nimmt die Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht etwas genauer danach vor, ob bei einem Rechtsverhältnis wenigstens ein Teil in seiner Eigenschaft **als Träger hoheitlicher Gewalt beteiligt** ist (sog. Sonderrechtslehre). In der Regel führen beide Ansätze der Abgrenzung zu demselben Ergebnis und ergänzen einander. Praktisch relevant wird diese Abgrenzungsfrage, wenn es z. B. um die Bestimmung der zuständigen Gerichte (Zivilgericht oder Verwaltungsgericht) geht (§ 13 GVG, § 40 VwGO).

Prüfungshinweis: Bereits diese Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht macht deutlich, dass die Jurisprudenz von Meinungsstreitigkeiten geprägt wird, was gerade diejenigen, die sich erstmals mit dem Recht beschäftigen, irritieren könnte. Dabei verwenden die Juristen immer sehr schnell die Bezeichnungen »Theorie« oder »Lehre«, was wissenschaftstheoretisch ein wenig übertrieben ist, da es sich meist um recht schlichte Aussagen handelt. Im Rahmen dieses Kurzlehrbuchs für angehende Betriebswirtinnen und Betriebswirte wird (wie bereits im Prolog angesprochen) die Darstellung von juristischen Meinungsstreitigkeiten jedoch nur einen geringen Raum einnehmen und eher exemplarischen Charakter haben. Diese Theorienstreitigkeiten in den Rechtswissenschaften haben aber auch einen unschätzbaren Vorteil in Prüfungen: Bei der Lösung juristischer Fälle gibt es nicht die eine richtige Lösung, sondern eine Vielzahl vertretbarer Ergebnisse, wichtig ist lediglich, dass man die Probleme eines Falles erkennt und diese dann mit den juristischen Methoden – wie insb. die nachstehende dargestellten Auslegungsregeln für Rechtsnormen – löst. Hat man dies einmal begriffen, kann man viel entspannter in die WPR-Klausur gehen, weil man in der Lage ist, jeden beliebigen Fall in vertretbarer Art und Weise zu bearbeiten und vertretbar heißt in einer Klausur auch immer zugleich »bestanden«. Deswegen ist die bei Studierenden beliebte Frage nach der Klausur »Wie lautet das Ergebnis?« gar nicht entscheidend, vielmehr sollte die Frage lauten »Waren A, B, C die Probleme?« – der Weg ist das Ziel!

Primäre Handlungsform ist im **Privatrecht** der **Vertrag** (vgl. §§ 145 ff. BGB). Die wichtigsten Gesetze des Privatrechts sind das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB).

Primäre Handlungsform des **Öffentlichen Rechts** ist der **Verwaltungsakt** (§ 35 VwVfG, § 118 AO enthält eine deckungsgleiche Regelung für das Steuerverfahren), mag es hier auch andere Handlungsformen geben (wie z. B. den öffentlich-rechtlichen Vertrag, § 54 VwVfG). Zum Öffentlichen Recht gehören insb. das Verfassungsrecht und das gesamte allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, wozu wiederum z. B. das Polizei- und Sicherheitsrecht, das öffentliche Bauordnungs- und Bauplanungsrecht oder auch das Hochschulrecht gehören.

Technisch gesehen gehören auch das Strafrecht, das Sozialrecht und das **Steuerrecht** zum Öffentlichen Recht (diese Aussage können Sie kontrollieren, in-

dem Sie die beiden o. g. Theorien anwenden). Diese Gebiete haben sich aber weitgehend verselbständigt, verfügen jeweils über eine eigene Gerichtsbarkeit und werden daher nicht als Teil des Öffentlichen Rechts wahrgenommen.

Die nachstehende Übersicht fasst die Unterschiede von Privatem und Öffentlichem Recht noch einmal zusammen (► Dar. 2).

Dar. 2: Unterschiede zwischen Privat-/Zivilrecht und öffentlichem Recht

	Privatrecht/Zivilrecht	Öffentliches Recht
Unterscheidungsmerkmal	Gleichordnung (Subjektstheorie)/ keine Beteiligung als Träger hoheitlicher Gewalt (Sonderrechtstheorie)	Über- oder Unterordnung (Subjektstheorie)/ ein Teil als Träger hoheitlicher Gewalt beteiligt (Sonderrechtstheorie)
Primäre Handlungsform	Vertrag (§§ 145 ff. BGB)	Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG)
Rechtsweg	Zivilgerichte (sog. ordentliche Gerichtsbarkeit, § 13 GVG)	Verwaltungsgerichte (§ 40 I VwGO)
Rechtsgebiete/ Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Handelsgesetzbuch (HGB) • Arbeitsrecht • Gesellschaftsrecht • internationales Privatrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrecht • Polizeirecht • Datenschutzrecht • Bauordnungs- und Bauplanungsrecht • Umweltrecht • Hochschulrecht • Aufsichtsrechte für regulierte Branchen wie die Finanzindustrie (KWG)

1.1.2 Materielles Recht und Prozessrecht

Die Rechtsordnung lässt sich auch in die Bereiche materielles Recht und Prozessrecht unterteilen. Das Prozessrecht wird teilweise auch als Verfahrensrecht bezeichnet und umfasst insb. das Zivilprozessrecht (Zivilprozessordnung/ZPO) oder Strafprozessrecht (Strafprozessordnung/StPO). Für sämtliche Gerichte geltende Verfahrensregeln finden sich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und im Grundgesetz (vgl. Art. 92 ff. GG). Die Prozessordnungen gehören zum Öffentlichen Recht, auch wenn im Rahmen der Verfahren Fälle aus dem Privatrecht entschieden werden. Die nachstehende Tabelle stellt die das jeweilige materielle Recht und das dazugehörige Prozessrecht gegenüber (► Dar. 3).

Dar. 3: Gegenüberstellung des materiellen und des Prozessrechts

Materielles Recht	Prozessrecht
Privatrecht (insb. BGB, HGB)	Zivilprozessordnung (ZPO in Teilbereichen FamFG)
Arbeitsrecht	Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
Strafrecht (StGB und Nebenstrafrecht)	Strafprozessordnung (StPO)
Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Steuerrecht einschließlich Abgabenordnung (AO)	Finanzgerichtsordnung (FGO)
Sozialrecht	Sozialgerichtsgesetz (SGG)
Grundgesetz (GG)	Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)
Europarecht i. e. S. (EU-Recht)	Satzung des Gerichtshofs der EU

Alternativ zur Zuständigkeit der staatlichen Gerichte haben die Parteien in Zivilrechtsstreitigkeiten grundsätzlich die Möglichkeit, ein **nicht-staatliches Schiedsgericht** im Wege einer sog. Schiedsgerichtsklausel für zuständig zu erklären (vgl. insoweit aus deutscher Perspektive §§ 1025 ff. ZPO, im Arbeitsrecht gelten insoweit besondere Restriktionen, vgl. §§ 4, 101 ArbGG).

Praxishinweis: (1) Im Wirtschaftsleben, insb. bei grenzüberschreitenden Unternehmenstransaktionen, finden sich regelmäßig sog. **Schiedsgerichtsklauseln**, d. h. die Zuständigkeit der an sich zuständigen staatlichen Gerichte wird ausgeschlossen und ein nicht-staatliches Gericht, welches auf Basis einer bestimmten Schiedsgerichtsordnung (z. B. der *International Chamber of Commerce*) handelt, wird für zuständig erklärt. Gründe hierfür sind, dass vor einem Schiedsgericht die Verhandlungssprache (i. d. R. Englisch) von den Parteien gewählt werden kann (Gerichtssprache in Deutschland ist Deutsch, vgl. § 164 GVG), außerdem sind Verhandlungen vor einem Schiedsgericht (anders als Gerichtsverhandlungen vor staatlichen Gerichten, vgl. § 169 GVG) nicht öffentlich. Ob Schiedsverfahren auch schneller und kostengünstiger als Verfahren vor staatlichen Gerichten sind, kann pauschal nicht gesagt werden und hängt u. a. von Faktoren wie dem Streitwert und der gewählten Schiedsgerichtsordnung ab. Da es bei Schiedsverfahren keinen Instanzenzug gibt (sieht man einmal von den besonderen Fällen des § 1059 ZPO ab), was ein Vorteil, aber auch ein gefährlicher Nachteil sein kann, dürften Schiedsverfahren i. d. R. jedenfalls schneller und günstiger als zwei oder drei Instanzen vor staatlichen Gerichten sein. Insgesamt haben die Parteien bei einem Schiedsverfahren mehr Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Ablauf des Verfahrens als bei Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten. (2) Formulierungen für Schiedsgerichtsklauseln finden sich auf den Webseiten der jeweiligen Anbieter, hier ein Beispiel

der ICC: »All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.« (3) Es gibt zur Zeit Bestrebungen, den Justizstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb durch die Ermöglichung englischsprachiger Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten zu stärken (sog. *Commercial Courts*). Dies ist nicht der erste Anlauf dieser Art in Deutschland und es bleibt abzuwarten, wie erfolgreich dieses Vorhaben sein wird.

In zunehmendem Maße vereinbaren Parteien vor einem etwaigen Gerichtsverfahren (unabhängig von der Frage, ob dieses Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder einem privaten Schiedsgericht stattfinden würde) Streitigkeiten im Rahmen eines Mediationsverfahrens beizulegen. Gem. § 1 Mediationsgesetz ist **Mediation** »ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren bei dem die Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.«. Diese und andere Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung werden immer vom Gesetzgeber gefördert (vgl. z. B. § 253 III Nr. 1 ZPO) und in der Praxis immer häufiger angewendet.

Fragen des Zivilprozessrechtes werden im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht näher dargestellt. Grundsätzlich ist es so, dass bei Bejahung eines zivilrechtlichen Anspruchs nach BGB oder HGB dieser auch zivilprozessual durchsetzbar ist (und die ZPO insoweit keine weiteren sachlichen Beschränkungen vorsieht). Zuständig sind für Klagen bis zur Höhe von 5.000 Euro sowie in familien- und mietrechtlichen Angelegenheiten die Amtsgerichte (AG), ansonsten grundsätzlich die Landgerichte (LG) (vgl. zu den Details §§ 23 ff. GVG). Gegen Urteile des Landgerichts in Zivilsachen ist grundsätzlich die Berufung zum Oberlandesgericht (OLG) und gegen Urteile des OLG grundsätzlich die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe möglich. Die Berufung eröffnet eine neue Tatsacheninstanz, die Revision ermöglicht nur noch eine rechtliche Kontrolle ohne erneute Beweisaufnahme.

Querverweis auf das Steuerrecht: In der Finanzgerichtsbarkeit gibt es dagegen nur zwei Instanzen (vgl. § 115 I FGO), die Finanzgerichte als Tatsacheninstanz und den Bundesfinanzhof (BFH) in München als Revisionsinstanz (sieht man von außerordentlichen Rechtsbehelfen wie der – subsidiären – Verfassungsbeschwerde einmal ab).

Alternativ zu einem Gerichtsverfahren ermöglicht das **gerichtliche Mahnverfahren** (§§ 688 bis 703d ZPO) einem Gläubiger einer Geldforderung auf vereinfachte Art und Weise, d. h. ohne mündliche Verhandlung und ohne Beweisaufnahme sowie ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts, einen vollstreckbaren Titel zu erhalten.

Praxishinweis: Das gerichtliche Mahnverfahren ist aber nur sinnvoll, wenn ein Bestreiten der geltend gemachten Forderung durch den Schuldner nicht zu erwarten ist oder wenn es nur darum geht, eine drohende Verjährung zu hemmen (§ 204 I Nr. 3 BGB, Achtung: Eine privatschriftliche Mahnung verhindert die Verjährung nicht!).

Gerichte erheben abhängig vom Streitwert **Gebühren**, die entsprechend dem Ausgang des Prozesses zwischen den Parteien verteilt werden (§ 91 ZPO). Da Zivil-

gerichte im Urteil dem Kläger nicht mehr zugestehen können als vom Kläger in der Klage verlangt wurde (§ 308 ZPO), ist es oft eine taktische Frage, in welcher Höhe Forderungen im Prozess geltend gemacht werden sollen (bei dieser Frage fallen die Interessen von Anwalt und Mandant typischerweise auseinander, da auch die gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte von der Höhe des Streitwerts abhängen).

Die Grundregel für die **Beweislastverteilung** im Zivilrecht lautet, dass derjenige der sich auf eine bestimmte Norm beruft, deren Voraussetzungen beweisen muss. Der Gesetzgeber hat die Paragraphen des BGB entsprechend durch Einteilungen und Formulierungen strukturiert, um so eine – auf den ersten Blick für einen Laien nur schwer erkennbare – Beweislastverteilung vorzunehmen.

Beispiel: Der Eigentümer (dies ist der Inhaber der umfassenden rechtlichen Herrschaft über eine Sache, vgl. § 903 BGB), der vom Besitzer (dies ist – im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch – nur der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 BGB) die Herausgabe der Sache gem. § 985 BGB verlangt, trägt die Beweislast für seine Eigentümerstellung und die tatsächliche Sachherrschaft (den Besitz) des Beklagten. Der Beklagte muss ggf. sein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB beweisen, d. h. durch die Aufteilung der Voraussetzungen auf zwei Paragraphen (§ 985 und § 986 BGB) hat der Gesetzgeber hier die Beweislast verteilt. Der Gesetzgeber hat überdies die Position des Besitzers dadurch gestärkt, dass zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet wird, dass er auch Eigentümer ist (§ 1006 I BGB).

Prüfungshinweis: Die Beweislastregel wirkt sich auch auf die Klausurbearbeitung aus, da bei fehlenden Angaben im Klausursachverhalt auch in der Klausur entsprechend der Beweislast zu entscheiden ist.

Auf weitere Differenzierungen bei der Beweislastverteilung wie den Anscheinsbeweis kann hier nicht näher eingegangen werden. Wie bei allen Themen, die in diesem Lehrbuch dargestellt werden, können nur die Grundzüge erläutert werden.

1.1.3 Normenhierarchie

Die Rechtsordnung lässt sich auch nach den verschiedenen Ebenen der Rechtssetzung unterteilen (Rechtsnormenpyramide). Dabei geht das höherrangige Recht dem von nachfolgenden, untergeordneten Ebenen gesetzten Recht bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Ebenen vor.

Es mag manchen Zeitgenossen erstaunen, dass das Europarecht dem gesamten Recht der einzelnen Mitgliedstaaten vorgeht (**Anwendungsvorrang des EU-Rechts**). Dies gilt auch für das Grundgesetz und selbst für die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Den Anwendungsvorrang des Europarechts gegenüber dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leitet der Gerichts-